



Satzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ernsthofen

Stand: 5. März 2010

Vorbemerkung

Zum Zweck der leichteren Lesbarkeit dieser Satzung werden im Folgenden alle Funktionsträger in der männlichen Form benannt. Im Fall einer Besetzung dieser Funktionen durch weibliche Vereinsmitglieder tritt an die jeweilige Stelle die weibliche Bezeichnung.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ernsthofen" (im folgenden „Verein“ genannt).
- (2) Der Sitz des Vereines ist Modautal.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Modautal, insbesondere im Ortsteil Ernsthofen, zu fördern;
 - b) die Grundsätze des ehrenamtlichen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;

- c) sich der sozialen Belange, wie ausreichender Versicherungsschutz insbesondere der in der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Modautal-Ernsthofen“ tätigen Mitglieder zu widmen (die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten);
 - d) die Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr, die Kindergruppe und die Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in ihrem Bestand und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) den Angehörigen der Abteilungen der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Modautal-Ernsthofen“, sofern diese der Mitgliedschaft nicht widersprochen haben;
- b) fördernden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz a beginnt mit dem Tag der Zugehörigkeit zu einer Abteilung der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Modautal-Ernsthofen“, sofern der Mitgliedschaft beim Eintritt nicht widersprochen wurde.
Nach Beendigung der Zugehörigkeit zu den gemeindlichen Abteilungen wird die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz b fortgeführt, sofern die Zugehörigkeit nicht durch Ausschluss endete und das Mitglied nicht widerspricht.
- (2) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz b ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dessen Zustimmung rückwirkend mit dem Tag der Eintrittserklärung. Aufgenommen werden können sowohl natürliche als auch juristische Personen.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich eine Aufnahmeentscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

- (3) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (4) Zum Ehrenvorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre als Vorsitzender tätig war oder sich um die Belange des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht hat. Er hat ein Sitzrecht, aber kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Vereines oder gegen seine Pflichten als Mitglied verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haften selbst für die rechtzeitige Information des Vorstandes bei Änderungen ihrer Anschrift, der Bankverbindung oder anderer Angaben, soweit diese für den Verein von Belang sind.

§ 7 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
 - b) durch freiwillige Zuwendungen;
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.
- (2) Die Ehrenmitglieder, die Ehrenvorstände und die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sowie der Kindergruppe sind von der Beitragspflicht befreit. Für Angehörige der gemeindlichen Einsatzabteilung können verminderte Beitragsätze festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vereinsvorstand.
- (2) Im Auftrag des Vorstandes können für abgegrenzte Projekte Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Zusammensetzung ist nicht an die Mitgliedschaft im Vorstand gebunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Minderjährige Mitglieder haben Sprech- und Fragerecht, aber kein Stimmrecht, in der Versammlung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendfeuerwehr im Rahmen der gemeindlichen Jugendordnung aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von fünf Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechners;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über Ehrenvorstände;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Beisitzer können, wenn nicht mehr Kandidaten als Sitze vorhanden sind, als gemeinsamer Wahlvorschlag im Block gewählt werden.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Über inhaltliche Einwände gegen die Niederschrift entscheidet eine Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Rechner;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) kraft Amtes die gemeindlichen Funktionsträgern der Feuerwehr: Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart und Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung, soweit diese nicht bereits in die Funktionen nach Absatz a bis d gewählt wurden;
 - f) und so vielen Beisitzern, bis der Vorstand aus insgesamt neun Personen besteht.
- (2) Soweit die einschlägigen Landesgesetze, die gemeindliche Feuerwehrsatzung und die ergänzenden Regelwerke keine anderen Regelungen vorsehen, werden die gemeindlichen Funktionsträger von ihrer gemeindlichen Abteilung vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung bestätigt und von ihrem nächsten zuständigen Dienstvorgesetzten (Bürgermeister, Gemeindebrandinspektor oder Wehrführer) ernannt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

- (3) Zu den nicht-öffentlichen Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende ein. Der Vorsitzende kann Gäste beiladen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlauf- und Zeichnungsverfahren sind zulässig. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer an. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand kann Vertretungsvollmacht an andere Mitglieder erteilen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Falls im laufenden Geschäftsjahr Änderungen der Satzung durch gesetzliche Vorgaben nötig werden, können diese Änderungen durch den Vorstand beschlossen werden. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen im Zweifel nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Gemeindliche Abteilungen der Feuerwehr

Die Arbeit der gemeindlichen Abteilungen der Feuerwehr richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Satzungen und Ordnungen.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Modautal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. März 2010 in Kraft und setzt alle anderen bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen außer Kraft.

Modautal-Ernsthofen, den 5. März 2010

Der Vorstand